

**Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kreise und kreisfreien Städte zur Unterstützung der Frauenfacheinrichtungen infolge der Corona-Pandemie\*)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 22. Oktober 2021 – IV GS -

Die Richtlinie zur Förderung der Kreise und kreisfreien Städte zur Unterstützung der Frauenfacheinrichtungen infolge der Corona-Pandemie vom 28. Dezember 2020 (Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 83) wird wie folgt geändert:

Nummer 3 Überschrift neu:

„Empfängerinnen bzw. Empfänger der Billigkeitsleistung“

Nummer 4.3 erster Absatz wird ergänzt:

„Kreise und kreisfreie Städte, in deren Zuständigkeitsbereich sich kein Frauenhaus befindet, sind entsprechend antragsberechtigt.“

Zweiter Absatz erster Satz: Streichung von „in Frauenhäusern“.

Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

„Anträge sind ab sofort bis zum 30. November 2021 ausschließlich per E-Mail an die Adresse Coronahilfe-FFE@im.landshd.de zu stellen.“

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1700

\*) Ändert Bek. vom 28. Dezember 2020, Gl.Nr. 625.30